

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern



Geht per Mail an: [claudine.winter@bafu.admin.ch](mailto:claudine.winter@bafu.admin.ch)

22.11.2016

### **Vernehmlassung: Änderung des Jagdgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

#### **Grundsätzliches**

Die BDP heisst die vorgeschlagenen Änderungen des Jagdgesetzes im Grundsatz gut. Sie gehen insbesondere auf die parlamentarischen Vorstösse 14.3830 und 14.3151 zurück. Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Änderungsvorschlägen im Detail Stellung.

*Die Neuausrichtung der Jagdbanngebiete zu Wildschutzgebieten wird befürwortet, sofern daraus nicht eine Einschränkung der Jagd resultiert, sondern primär die Freizeitnutzung dieser Gebiete besser gesteuert werden kann.*

Die Frage, ob geschützte Tierarten – im vorliegenden Falle der Wolf – eine explizite gesetzliche Regulierungsbestimmung benötigen, ist eine politische. Der vorliegende gesetzliche Umsetzungsvorschlag wirft zwar unweigerlich die Frage auf, wieso denn „nur“ der Wolf und nicht auch andere geschützte Tierarten, welche Schäden verursachen, im Jagdgesetz aufgelistet werden – wie etwa der Luchs oder der Biber. Wir begrüssen das vom Bundesrat gewählte Vorgehen aber dennoch. Die emotionalen Debatten um den Wolf und die drohenden Konflikthäufungen aufgrund seiner wachsenden Population legitimieren die mit der Motion Engler geforderte Gesetzesrevision. Die BDP erachtet die vorliegende gesetzliche Lösung als pragmatisch. Dies bevorzugen wir gegenüber den in den Vorstössen 10.3264 und 14.320 geforderten härteren Vorgehensweisen gegenüber dem Wolf als geschützte Tierart.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

In Artikel 3 Absatz 2 beantragen wir die Änderung des zweiten Satzes wie folgt: *Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, des obligatorischen Treffsicherheitsnachweises und nach Massgabe des kantonalen Rechts.*

*In Artikel 4 Absatz 2 sollte sich der Bund im Erlass von Richtlinien über die Prüfungsgebiete Zurückhaltung auferlegen. Zudem muss in Absatz 3 die tageweise Zulassung für ausländische Jagdgäste weiterhin möglich sein, wenn diese über eine amtliche Jagdbewilligung im Heimatland verfügen und mit diesem keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.*

Art. 8: Kranke oder verletzte Wildtiere sind im Grundsatz der Wildbahn zu entnehmen – dies unabhängig weiterer Kriterien.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz